

Osthavel-  
Kreis-



ländisches  
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Preis: vierteljährlich 8 Egr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-  
Seite 1 Egr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,  
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 64. Nauen, Sonnabend den 15. August 1857.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Aus Veranlassung eines vor einiger Zeit vorgekommenen Falles, daß beachtliche Ländwirthmänner in dieser ihrer militairischen Eigenschaft sich zu dem Zwecke versammelt haben, um über eine an des Königs Majestät wegen Abhülfe vermiethlicher, im bürgerlichen Besitze hervorgetretener Uebelstände zu richtende Imperatorial-Eingabe zu berathen, machen wir in Folge höherer Anweisung die Polizei-Behörden und die dem Beurlaubten-Stande angehörenden Militair-Pflichtigen des Kreises auf die betreffenden gesetzlichen Straf-Vorschriften aufmerksam.

Danach sind Versammlungen der gedachten Art aus Rücksicht der militairischen Disciplin und auf Grund des Artikel 38 der Verfassungsurkunde untersagt, auch mit den Strafen des §. 125, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs bedroht. Sollten sie dennoch unternommen werden, so sind sie als den im §. 22 des Gesetzes über die Versammlungen und Vereine vom 12. März 1850 bezeichneten Zwangsversammlungen gleichstehend zu erachten. Die Polizei-Behörde hat daher, sobald die Anzeige von einer solchen Versammlung in Gemäßheit des §. 1 a. a. D. erfolgt, die ebendasselbst vorgeschriebene Befehlsanweisung nicht zu ertheilen, vielmehr dem vorgesetzten Commandeur der betreffenden Mannschaften Nachricht zu geben. Sollte dann gleichwohl mit Abhaltung der angezeigten Versammlung ungedacht der mangelnden Befehlsanweisung — vorgegangen worden, so ist gemäß der Vorschrift im § 5 a. a. D. sofort mit Auflösung der Versammlung zu verfahren und mit der betreffenden Militair-Behörde darüber zu communiciren, ob von Vertheilung der Haft einer bloß verurtheilten oder der einer militairgerichtlichen Abmahnung anzuwenden wird. Greift die erstere Alternative Platz, so sind die vorgefallenen Uebertretungen und etwa sonst stattgehabten Verlegungen des Gesetzes der Polizei, beziehungsweise der Staats-Anwaltschaft, Behufs der strafgerichtlichen Verfolgung der Contravenienten anzuzeigen. Im vorbenannten Falle sind im Staatsvertrags-Nr. 617, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs, sowie der Allerhöchsten Ordre vom 10. August 1821, Militär-Verordnungs-Nr. 182, Theil I. des Militairgesetzes die weitere Cognation in der Sache aufmerksam zu übersehen.

Nauen, den 13. August 1857.  
Das Königl. Landrath's Amt.  
P o f f m a n n

Es wird beabsichtigt, am 30ten d. M. auf dem Weinberge herbstlich zum Besam der Abgehauenen zu Kornide, Wasen, Grob-Wein und Gohl ein Fest zu veranstalten. Dem zu

diesem Zwecke gebildeten Comité ist bereits die Unterstützung der vier Militair-Musik-Corps der Königl. 6ten Division und die Einrichtung eines Orchesters von Berlin hierher zugesichert worden, und steht sonach eine Theilnahme vieler tausend Personen an dem beabsichtigten Feste zu erwarten. Restaureure, die bereit sind, die Bewirthung der Festtheilnehmer mit Speisen und Getränken zu übernehmen, wollen sich Behufs Erlangung der dazu erforderlichen Erlaubniß an uns wenden.

Nauen, den 14. August 1857.  
Das Königl. Landrath's Amt.  
P o f f m a n n

Bekanntmachung.

Die Malen- resp. Anstreicher-Arbeiten zum Neubau des hiesigen Pfarrhauses sollen nochmals zur Submission gestellt werden. Unternehmungslustige werden aufgefordert, ihre Submissionen versehen mit der Ueberschrift:

„Submission zum Pfarrhausbau“  
bis Inck den 20ten d. M. bei uns einzubringen. — Submission-Errate, Bedingungen und Zeichnungen liegen in der Magistrats-Registratur zur Einsicht, resp. Abnahme bereit.  
Spandow, den 8. August 1857.  
D e r M a g i s t r a t

Bekanntmachung.

Die Stadt Behörde errichtet eine öffentliche Sparkasse, welche am 1. October d. J. eröffnet werden wird. Durch das unterm 7. Mai d. J. von dem Herrn Ober-Baukämmerer der Provinz Brandenburg, Staatsminister Florinde de Creillem, bestätigte Statute hat die Stadt Behörde die Versicherung für alle Verbindlichkeiten dieser Sparkasse übernommen.

Die Sparkasse wird fünf Einlagen, welche nicht unter 10 Egr. und nicht über 25 Thlr. beträgt, annehmen und sobald sie mindestens den Betrag von 40 Thlr. erreicht, mit 3½ Prozent Zinseszins oder mit 1 Egr. für den Thaler verzinst. Diefelbe wird wöchentlich drei Mal, am Montag, Mittwoch und Sonnabend von 9—12 Uhr, vorläufig in der Wohnung ihres Rentanten, Gemeinde-Einnehmers Braun's, und vom 1. October 1858 ab auf dem hiesigen Rathhause geöffnet sein. Jedem wird die Zeichnung mitgetheilt. Bemerkenswerth ist, daß das Statute bei uns eingeschrieben und beim Rentanten für 2 Egr. bezogen werden kann.  
Behörde, den 12. August 1857. Der Magistrat.